

VG Ansbach

Urteil vom 9.1.2007

Tenor

1. Unter Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes vom 28. Juni 2004 insoweit wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägerinnen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

2. Die Klägerinnen tragen zwei Drittel, die Beklagte ein Drittel der Kosten des Verfahrens.

3. Die Entscheidung ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

1. Die am ... geborene Klägerin zu 1) und eines ihrer Kinder, die am ... geborene Klägerin zu 2) sind irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit.

Die Klägerin zu 1) stellte zusammen mit ihrem damaligen Ehemann und den übrigen gemeinsamen Kindern nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 24. Juli 2000 Asylantrag. Zur Begründung wurde auf Gründe des damaligen Ehemanns verwiesen, der vorgetragen hatte, im drohten erhebliche Gefahren wegen seiner Nichtabführung eines Teils seines Einkommens und seiner Nichtrückkehr in den Irak.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 5. Februar 2001 wurden die Asylanträge abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Irak vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen dargetan, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen die irakischen Behörden die Asylantragstellung im Ausland als politische Gegnerschaft bewerteten. Die Kläger wären daher bei Rückkehr in den Irak von asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen bedroht.

2. Nach Einleitung eines Widerrufsverfahrens wurden die Klägerinnen von dem beabsichtigten Widerruf in Kenntnis gesetzt und gebeten, die Gründe darzulegen, die einer Widerrufsentscheidung bzw. einer Rückkehr in das Heimatland entgegenstehen könnten.

Seitens der Bevollmächtigten wurde vorgetragen, dass die Klägerinnen auch nach dem möglichen "Wegfall der Umstände", auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden seien, noch Schwierigkeiten befürchteten, die in der früheren Verfolgung und der deshalb notwendigen Flucht sowie der lang dauernden Abwesenheit vom Heimatland begründet seien und eine Rückkehr unmöglich machten. Sie müssten damit rechnen, auch jetzt noch bei Rückkehr in den Irak Nachteile zu erleiden, denen mit dem Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG begegnet werden könne und müsse. Von einem Widerruf sei deshalb abzusehen. Im Irak befinde sich immer noch eine große Zahl von Saddam-Anhängern, die völlig unbehelligt agierten. Es sei nicht auszuschließen, dass sich die Amerikaner in einigen Monaten in einem Kleinkrieg mit der nationalistisch irakischen Islamistenbewegung wieder fänden, welche auch die lästigen Saddam-Anhänger und die frustrierten ehemaligen Soldaten und Sicherheitskräfte absorbierten. Die Sicherheitslage sei weiterhin katastrophal. Dies betreffe insbesondere Rückkehrer aus dem Ausland (wird im Einzelnen ausgeführt). Auch die Islamisten gewönnen mehr und mehr Macht. Der Einfluss der Mullah breite sich aus und nutze das von der Baath-Partei zurück gelassene Machtvakuum im Sicherheitsbereich, der Gesundheitsversorgung, bei der humanitären Hilfe bei Infrastruktur und Justiz. Auch das heutige Rechtssystem im Irak sei von einer völligen Rechtlosigkeit geprägt. Nach einem Memorandum von ai (Juli 2003) existierten im Irak zwei parallele Rechtssysteme. Das System der Koalitionskräfte und das System der irakischen Behörden. Das Problem sei, dass Verdächtigen dadurch unterschiedliche Rechte zuerkannt würden. Unter anderem werde auch von Rechtsbrüchen durch amerikanische Truppen berichtet. Den Stellungnahmen von UNHCR sei zu entnehmen, dass die Situation unbeständig und instabil sei. UNHCR sei alarmiert über die Lage im Irak und betone, dass die Lage im Irak "immer noch zur Flucht und Vertreibung führen" könne. Er erkläre auch, dass die Unterstützung von Rückkehrern im Irak nicht mehr möglich sei. Es liege eine Notlage der Bevölkerung im Norden, im Zentralirak und im Süden vor, die Bevölkerung werde von politischer Rache, ethnischen Problemen und Kriminalität bedroht. Die Koalition könne das Wohl und den Schutz der Bevölkerung nicht gewährleisten. Daraus resultiere, dass eine Anerkennung als Flüchtling wegen rechtsstaatlicher Verfolgung von UNHCR im Einzelfall empfohlen werde. Die dramatische wirtschaftliche Lage führe zu einer Verschlechterung der Grundversorgung. Darüber hinaus sei es auch im vorliegenden Fall überhaupt nicht möglich, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen. Der Irak sei weder zum Schutz fähig noch bereit, Rückkehrern Schutz zu gewähren.

Mit jeweiligem Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2004 wurde die mit Bescheid vom 5. Februar 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen widerrufen (Ziffer 1) und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 2). Auf die Begründung wird verwiesen.

Hiergegen ließen die Klägerinnen mit jeweiligem Schriftsatz durch ihre Bevollmächtigten Klage erheben und zuletzt beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes vom 28. Juni 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Auf das bisherige Vorbringen wurde verwiesen.

Die Beklagte beantragt

die Klagen abzuweisen.

In der ersten mündlichen Verhandlung gab die Klägerin zu 1) an, dass sie keine Probleme mit dem Regime, vielmehr Probleme mit ihren Eltern und ihrem Ehemann habe. Sie lebe seit zwei Jahren von ihm getrennt. Sie sei auch bereits seit zwei Jahren im Frauenhaus und zwar in ... und in ... gewesen. Es sei auch so, dass sie von ihrem Ehemann und Bruder bedroht worden sei. Das sei alles innerhalb der letzten zwei Jahre passiert. Sie habe von ihrer Schwester erfahren, dass die Familienangehörigen zur Irakischen Botschaft gehen wollten und einen Reisepass für sie ausstellen wollten. Sie beabsichtigten, die Klägerin zu 1) gewaltsam in den Irak zurückzuführen. Ihr Mann selbst habe sie im Irak nach islamischem Recht verstoßen, d.h. er habe sich scheiden lassen. Sie solle nun wegen dieser Schande getötet werden. Unterlagen über diese Scheidung habe sie keine.

Die Klägerin zu 2) legte dar, dass sie die gleichen Probleme wie ihre Mutter habe. Sie habe ihre Mutter in das Frauenhaus begleitet und sie auch bei den Polizeigängen begleitet und übersetzt. Ihr Vater sei darüber erzürnt, weil er sie für die Komplizin ihrer Mutter halte. Er wolle auch sie töten. Sie habe jedenfalls Angst.

Nach Vertagung der Verwaltungsstreitsachen wurde auf gerichtliche Anfrage vom 4. Januar 2005 zu der Frage, ob es tatsächlichen Gegebenheiten und den Stammesstrukturen im Irak entspreche, dass

die eigenen Familienangehörigen einer vom Ehemann verstoßenen Ehefrau aus "Gründen der Ehre" bzw. wegen "Schande für die Familie töteten" seitens des Orient-Instituts mit Stellungnahme vom 14.6.2005 mitgeteilt, dass die Frage zu verneinen sei. Die Verstoßung einer Ehefrau sei ausschließliches Recht des Mannes. Die Frau könne weder etwas dagegen tun noch sich, wenn die Verstoßung ausgesprochen sei, dagegen wehren. Eine solche Verstoßung beflecke die Ehre der Frau nicht. Sie bedeute, dass die Frau von allen Verpflichtungen gegenüber dem Ehemann frei sei. Sie könne insbesondere sich wieder verheiraten und schulde dem Mann schlechterdings nichts mehr. Der Ehemann zerschneide das Band zwischen sich und der Ehefrau vollständig und abschließend durch eine solche Verstoßung. Er sei für sie - und sie für ihn - wie eine Fremde(r). Mit dieser Verstoßung habe dann auch jegliche Bedrohung der Ehefrau durch den Ehemann ihr Ende, selbst wenn diese, solange die Ehe noch bestanden habe, ausgesprochen worden sein sollte. Nachdem davon auszugehen sei, dass die Verstoßung unwiderruflich geworden sei, habe die Ehefrau von dem Ehemann nichts mehr zu befürchten (wird ausgeführt). Auch die Familie der Ehefrau habe hier keine Probleme mit der Familienehre (wird ausgeführt). Die Ehefrau könne nämlich ihrer eigenen Familie keineswegs dadurch Schande machen, dass der Mann sie verstoße, weil die Ehefrau schlechterdings keine Möglichkeit habe, sich der Verstoßung durch den Ehemann zu widersetzen. Schande könnte die Klägerin zu 1) in ihrer Familie nur dann bringen, wenn sie nach der Verstoßung, einen "sittenlosen Lebenswandel" führen würde. Das alles habe mit Stammesstrukturen nichts zu tun. In praktischer Hinsicht sei noch anzumerken, dass die Klägerin zu 1) inzwischen ... Jahre alt sei. Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall die Eheleute bereits in Deutschland - jedenfalls zwei Jahre voneinander getrennt gelebt hätten, habe überhaupt keinen Einfluss, denn es komme nach dortiger Vorstellung nicht auf die Frage an, ob die Eheleute zusammenlebten, sondern ob sie verheiratet seien (wird ausgeführt). Auch die Frage, ob nach den allgemeinen Gegebenheiten im Irak zwangsläufig davon ausgegangen werden müsse, dass die Tochter der Klägerin zu 1) zu Recht befürchte, wegen ihrer Solidarisierung und Hilfestellung für die Mutter von ihrem Vater getötet zu werden, sei zu verneinen. Die Tochter möge zwar ein äußerst schlechtes Verhältnis zu ihrem Vater haben oder ihr Vater möge sie der "gemeinen Hilfestellung" zu Gunsten der Mutter gegen ihn bezichtigen, bei Rückkehr nach Irak wäre die jetzt ... Tochter für den Vater ausschließlich ein soziales Problem im Hinblick auf ihr soziales Standing als nach dortigen Verhältnissen "in höchstem Maße verheiratungsfähiges Mädchen". Die sozialen Maßstäbe wären hier wesentlich strenger. Der Vater, auch wenn er mit der Mutter nichts mehr zu tun habe, müsse, um seines eigenen Ansehens willen für eine "angemessene Partie" sorgen. Ob man der Klägerin zu 2) diese unumgängliche "Bekümmertheit" des Vaters nach den in Deutschland geschilderten Ereignissen zumuten wolle oder könne, sei naturgemäß nicht beurteilbar. Sie werde aber von ihrem Vater nicht getötet, da sie mit den Ehekonflikten nach der Verstoßung nichts zu tun habe. Sie müsse sich aber bei Rückkehr dem Vater wiederum als maßgeblichen männlichen

Verwandten im Hinblick auf ihren Lebenswandel und im Hinblick auf ihre sozialen Gegebenheiten unterwerfen. Ein mögliches Problem, obwohl nicht gefragt und auch nicht aus den Unterlagen ersichtlich, sei Folgendes: Sollte der Vater seiner Tochter einen nach dortigen Maßgaben "unsittlichen Lebenswandel" in Deutschland zum Vorwurf machen, dann könnte er bei unterstellter Rückkehr der Klägerin zu 2) versucht sein, sich im Irak dafür zu rächen, denn das würde in der Tat seinen Ruf und seine Ehre (aber nicht den der Brüder der Ehefrau und ihrer Familie) berühren. Man müsste dazu wissen, wes Geistes Kind der Vater im Allgemeinen und im Besonderen sei und ob es insoweit irgendwelche Kontaktnahmen aus Irak hinein nach Deutschland gegeben habe. Man müsste auch die Klägerin zu 2) hinsichtlich ihrer Lebensweise kennen, nämlich wissen, ob sie in den fünf Jahren ihres Hierseins eher zu einer "westlichen jungen Frau" geworden sei oder werden wolle, oder ob sie die traditionellen Vorstellungen ihrer Heimat verhaftet geblieben sei und sich dementsprechend verhalte. Sei Ersteres der Fall, könnte es für sie bei unterstellter Rückkehr nach Irak problematisch werden.

Hierzu führte der Bevollmächtigte der Klägerinnen aus, dass nicht ersichtlich sei, welche Erkenntnisse dieser Stellungnahme zu Grunde lägen. Es sei weder einschlägige Literatur angegeben noch Referenzfälle oder zumindest Auskunftspersonen benannt. Wie sich aus einer Beweisaufnahme im Verfahren AN 3 K 03.30341 bekannt sei, schöpfe der Sachverständige seine Erkenntnisse vorwiegend aus Gesprächen mit Freunden aus dem jeweiligen Kulturkreis. Es sei nicht ersichtlich, dass diese Erkenntnis zutreffend sein müsse oder auch nur mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffend sein könne. So sei schon fraglich, wie der Sachverständige zu der Auffassung gelange, eine Verstoßung der Ehefrau sei für die Ehefrau nicht ehrenrührig und für ihre Familie keine Verletzung der Familienehre. Natürlich schuldet die Ehefrau nach der Scheidung dem Ehemann nichts. Dennoch sei ihre Ehre und die Familienehre nach den dem Bevollmächtigten vorliegenden Stellungnahmen von Mandanten und Dolmetschern durchaus massiv beschädigt. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der Irak die Zivilehe kenne und folglich auch die Zivilscheidung. Jedenfalls unter Saddam Hussein sei die Verstoßung Irak keine wirksame Form der Ehescheidung gewesen. Ob dies jetzt anders sei und aus welchen Rechtsquellen sich dies schließen lasse, führe der Sachverständige nicht aus. Nicht berücksichtigt sei auch, dass nach allen gängigen Moralvorstellungen des jetzt islamisch geprägten Irak eine geschiedene (hier: verstoßene) Ehefrau unter einem erheblichen Makel leide, der sie in der Gesellschaft stigmatisiere. Es sei davon auszugehen, dass die Familie der Klägerin dies ebenso sehen werde. Woher der Sachverständige seine anders lautenden Erkenntnisse habe, lege er nicht dar.

Mit weiterer Stellungnahme des Deutschen Orient-Institutes vom 30. Januar 2006 wurde ausgeführt, dass Rechtsgrundlage für die Verstoßung die in §§ 37 bis 39 des irakischen

Personenstandgesetzbuches von 1959 (Gesetz Nr. 188/1959), das in einer Ausgabe aus dem Jahr 2000 vorliege enthaltenen Regelungen seien, mit allen bis dahin ergangenen Änderungen. Im Jahr 1978 habe es eine Novelle dieses Gesetzes gegeben. Dieses Gesetzbuch liege in arabischer Sprache vor und werde mit Hilfe muttersprachlicher Mitarbeiter ausgewertet. § 37 beschäftige sich mit dem Recht des Mannes, die Verstoßung drei Mal auszusprechen (Abs. 1), wenn dieses dreimalige Aussprechen in "einem Rutsch geschieht", gelte es nur als einmalige Verstoßung (Abs. 2), sodann sei dort geregelt, dass die dreimalige Verstoßung der großen Verstoßung (ohne Wiederverheiratsrecht) entspreche. In § 38 des irakischen Personenstandgesetzbuches sei dann bestimmt, dass es zwei Arten der Verstoßung gebe, nämlich die widerrufliche und die unwiderrufliche Verstoßung.

Es sei auch so, dass man die Verstoßung durch Beschluss des religiösen Gerichtes bestätigen lassen müsse. Wenn das nicht möglich sei, müsse die Verstoßung zumindest registriert werden. Aus § 39 Abs. 2 ergebe sich, dass der Heiratsvertrag (im Hinblick auf die Wirksamkeit der Verstoßung gegenüber dem Staat) solange gültig sei, bis die Verstoßung nicht registriert sei. Nach § 39 Abs. 3 ergebe sich, dass, wenn ein Mann, der seine Frau verstoße, selbst aber die Frau körperlich misshandle und die Frau davon Schaden nehme damit rechnen müsse, dass das Gericht auf Antrag der Frau eine Entschädigung festsetze, die zu der wirtschaftlichen Lage des Mannes passe. Die im irakischen geschriebenen Rechts statuierten "Verstoßungsmechanismen" entsprächen exakt dem islamischen Recht (wird im Einzelnen ausgeführt). Es treffe deshalb einerseits zu, dass der Irak die Zivilehe kenne und dass er folglich auch die Zivilscheidung kenne. Auch das aber sei nichts anderes als die Möglichkeit der Scheidung vor den staatlichen Gerichten. Falsch sei aber, dass "jedenfalls unter Saddam Hussein" die Verstoßung im Irak keine wirksame Form der Ehescheidung gewesen sei, sie sei schon wirksam gewesen jedenfalls im inneren sozialen Verhältnis der Eheleute untereinander, sei aber im Verhältnis zum Staat als wirksam geworden, wenn die Verstoßung dann eben eingetragen gewesen sei. An dem materiell religiösen Gehalt des Ehescheidungsrechtes, hier des Rechtes der Verstoßung der Frau durch den Mann habe der irakische Staat nichts geändert und auch nichts ändern können. Zu dieser "Doppelspurigkeit" des religiösen und des staatlichen Rechtes und der "Verschränkung" beider Systeme gebe es eine Fülle von Literatur freilich meist älteren Datums, da diese Verhältnisse einfach zum Standardwissen gehörten. Im Hinblick auf Irak gebe es das spezielle Problem, dass das Land seit Anfang des 1. Golfkrieges, der auch schon wieder 16 Jahre zurückliege, nicht mehr Gegenstand systematischer gesellschaftswissenschaftlicher Forschungen gewesen sei. Zur Situation der irakischen Frauen gebe es ein Buch von Sana Al-Khayyat (Ehre und Schande, Frauen im Irak, München 1991). Neuere wissenschaftliche Forschungen gebe es nicht. Es seien Aufsätze erschienen unter größeren Gesichtspunkten wie z.B. "Amal Rassam: Political Ideology and Women in Iraq; Legislation and

Cultural Constraints, in Women and Development in den Middle East and North Afrika (International Studies in Sociology and Social Anthropology, Herausgeber K. Ishwaran, Leiden, New York). Dort werde insbesondere über die Novelle des irakischen Personenstandsgesetzes von 1978 berichtet, neuere wissenschaftliche Untersuchungen, die sich exakt auf Irak bezögen, gebe es nicht. Der Rechtszustand habe sich ohne dies nicht geändert, denn dieser entspreche einfach dem in allen islamischen Ländern anzutreffenden "zweigleisigen Gewese" von islamischen Recht, das unumstößlich sei, weil es zur religiösen Botschaft gehöre und staatliche Implementierung dieses islamischen Rechtes in die dortigen staatlichen Gesetzeswerke plus zusätzlicher Statuierung von bestimmten Registrierungsanforderungen. Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass das religiös geprägte Recht islamischer Provenienz für alle muslimischen Bürger Iraks gelte. Dies erlaube die Verstoßung nach Maßgabe des religiösen Rechtes, dieses sei auch voll wirksam, jedenfalls sozial und gesellschaftlich und bedürfe lediglich der inhaltliche Anforderungen insoweit nicht stellenden Registrierung durch die staatlichen Gerichte. An den Ausführungen in der Stellungnahme vom 14. Juni 2005 sei festzuhalten. Eine Tötung drohe nicht. Es sei denn, dass die Verstoßung deshalb geschehen sei, weil die Ehefrau in ehebrechender Weise unerlaubte Beziehungen zu anderen Männern unterhalten habe. Nur das könnte eine Frage der Ehre für die eigene Familie sein. Der Prozessbevollmächtigte wolle freilich mit seinem Schriftsatz vom 27. Januar 2005 ersichtlich auf einen anderen Gesichtspunkt hinaus, nämlich auf eine so genannte "gesellschaftliche Stigmatisierung" und den "erheblichen Makel", den eine irakische Frau durch die Verstoßung erleide. Das stimme. Aber dies habe nichts mit der Gefahr eines "Ehrenmordes" zu tun. Das bedeute aber nicht, dass die gesellschaftliche Stellung der Frau überhaupt nicht und in keiner Weise durch eine erfolgte Verstoßung berührt werde. Dies sei nicht richtig. Die Verstoßung der Klägerin berühre ihre Ehre insoweit, als sie an einem fast nicht mehr behebbaren Makel leide, der sie in gesellschaftlich-sozialen Misskredit bringe. Eine irakische Frau versuche unter allen Umständen, eine Scheidung zu vermeiden. Sie leide lieber, als diese "Schande" über sich ergehen zu lassen. Und Verstoßungen seien auch tatsächlich im islamischen Kulturkreis relativ selten. Natürlich gebe es eine "unüberlegte Verstoßung", ein Mann gerate in Wut, verstoße seine Frau oder er verstoße sie unter einer Bedingung, was ebenfalls möglich sei, nach dem Motto, "wenn bis morgen dies und das nicht so oder so ist, dann bist zu verstoßen". Aber erstens müsse er das drei Mal machen, zweitens könne er innerhalb der Wartezeit (drei Monate, die Wartezeit diene mit dem Abwarten darauf, ob ein eheliches Kind noch unterwegs sei) die Frau jederzeit zurücknehmen, man sehe, dass das islamische Recht schon der unüberlegten und spontanen Verstoßung vorbeue. Eine irakische Frau gehorche und unterwerfe sich dem Willen des Mannes, um eine solche Verstoßung zu vermeiden, diese werde gewissermaßen als dem Mann zustehendes und zu akzeptierendes "Strafurteil gegen die Frau" (um es einmal bildlich zu sagen) aufgefasst. Eine Frau, die rechtswirksam verstoßen worden sei, spiele "nicht mehr mit". Eine

Frau, die verstoßen worden sei und noch nicht am Beginn der Menopause stehe, gelte als "soziale Gefahr" selbstredend. Jedenfalls sei eine Verstoßung in der Tat ein gesellschaftlicher Makel, der der Frau anhafte. Natürlich komme es hier auch auf die jeweiligen Umstände an. Man forsche dort unter den dortigen Umständen nicht nach den Ursachen, sondern es sei schon so, dass der Frau an dem Scheitern einer Ehe und an der eigenen Verstoßung letztlich die Schuld gegeben werde. Hinzu komme, dass der Mann naturgemäß über die Möglichkeiten verfüge, seine Frau nach allen "Regeln der Kunst" schlecht zu machen, ihm und nicht der Frau würde in einem solchen Fall geglaubt werden, selbst dann, wenn alle Evidenz eigentlich gegen den Mann spreche. Mit Tötung oder mit Ehrenmord habe dies nichts zu tun. Hier würden einfach die Parameter in ganz unrichtiger Weise verschoben, allerdings, wie gesagt, sei eine verstoßene Frau dort nicht mehr in der ortsüblich-typischen Weise soziabel, sie finde normalerweise nur einen "weit schlechteren" Mann und sie müsse im Übrigen auch im Schutze der eigenen Familie leben. Eine alleinstehende Frau mit einer etwa noch minderjährigen Tochter kann man sich im Irak schlecht vorstellen, das sei dort vollkommen unüblich und untypisch, so dass man schon zu dem Ergebnis kommen werde, dass man diese, gerade wenn sie von dem Mann körperlich gequält worden sei, schwerlich werde nach Irak zurückschicken können, da sie dort in gesellschaftlich-sozialer Weise kein Bein mehr auf den Boden bekommen würde.

Im Hinblick auf eine gerichtliche Anfrage bezüglich einer Abhilfeentscheidung wurde seitens der Vertreterin der Beklagten mit Schriftsatz vom 13. Februar 2006 ausgeführt, dass im vorliegenden Fall dies nicht geschehen könne. Tatsächlich habe der Gutachter des DOI im Gutachten vom ... lediglich klar gestellt, dass eine Verstoßung nicht (so) ehrenrührig sei, dass sie zu einem "Ehrenmord" führen könnte. Die Ausführungen des DOI vom 30. Januar 2006 bestätigten, dass die Klägerin mit einem Makel behaftet wäre, sie nicht mehr in einer ortsüblich-typischen Weise soziabel sei, nur einen "weit schlechteren" Mann finden würde und im Übrigen im Schutz der eigenen Familie leben müsse. Genau Letzteres sei der Klägerin aber möglich, somit wäre auch eine Rückkehr in den Irak zumutbar.

Hierzu führte der Bevollmächtigte der Klägerinnen aus, dass stets von der Klägerin zu 1) nachvollziehbar dargestellt worden sei, dass sie befürchte, von der Familie wegen der ehrenrührigen Verstoßung in den Irak zurückgebracht und dort möglicherweise getötet zu werden, um die Familieehre wieder rein zu waschen. Hierauf sei der Gutachter zunächst nicht eingegangen, weil er gemeint habe, eine Verstoßung sei nicht ehrenrührig. Hiergegen sei argumentiert worden seitens des Bevollmächtigten. Der Gutachter habe nun in seiner Stellungnahme vom ... seine Aussagen deutlich relativiert. Er gehe wohl nicht davon aus, dass ein Ehrenmord zu erwarten sei. Er gehe jedoch davon aus, dass ein Überleben der Klägerin mit ihrem Kind im Irak als

unverheiratete Frau nicht möglich sei und dass hierzu auch die Familie ihren Teil beitrage, indem sie nämlich der Klägerin und ihrem Kind keinerlei Unterstützung gewähre, sondern sogar noch die Klägerin für die Verstoßung verantwortlich mache. Ergänzend werde noch weiterhin auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 6. September 2005 verwiesen. Hierin komme das Gericht zu dem Schluss, dass allein stehende junge Frauen, die sich den Moralvorstellungen im Irak nicht anpassen wollten, innerhalb kürzester Zeit mit Übergriffen zu rechnen hätten. Dies betreffe auch die Klägerin als verstoßene Ehefrau mit einem Kind. Weiterhin wurde auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg sowie auf ein Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 14. Juli 2006 zu der Gefährdung irakischer Frauen, die sich bezüglich der Eheschließung und Lebensführung nicht dem Willen und den Moralvorstellungen ihrer Familie beugen, hingewiesen. Die Befürchtungen der Klägerin von der Familie wegen der Verstoßung in den Irak zurückgebracht und dort möglicherweise getötet zu werden, hätten deshalb durchaus einen realistischen Hintergrund, der durch das Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien eindrucksvoll bestätigt werde.

In der mündlichen Verhandlung am 9. Januar 2007 gaben die mit ihrem Bevollmächtigten erschienenen Klägerinnen noch an, dass sich zwischenzeitlich weitere Probleme ergeben hätten. Die Familie sei mit der Scheidung nicht einverstanden und mache ihrem geschiedenen Mann deswegen Vorwürfe. Vor allem deshalb, weil sie sich frage, warum er sich von der Klägerin zu 1) scheiden lasse und dann wiederum nach Rückkehr in den Irak heirate. Die beiden Familien drohten sich gegenseitig mit Gewaltanwendung. Ihre Familie lehne diese Scheidung ab, sie habe selbst Schande über diese Familie gebracht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschriften, auf die Gerichtsakte im Übrigen sowie auf die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klagen sind zulässig, aber nur zum Teil begründet. Die Klagen, die auf Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes vom 28. Juni 2004 sowie auf die Verpflichtung der Beklagten, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen, gerichtet sind, sind nur insoweit begründet, als Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneint worden sind.

Im Übrigen erweisen sich die Bescheide als rechtmäßig und verletzen die Klägerinnen nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist) muss bzw. - im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG - kann das Bundesamt die etwaige vorangegangene Asylanerkennung eines Ausländers sowie eine etwaige vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des so genannten "kleinen Asyls" (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen bzw. sie kann im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen werden, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

1.1 Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG sieht vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus gewährt worden ist, zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens von § 73 Abs. 2a AsylVfG enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht.

§ 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier Streitgegenständlichen, im Jahr 2004 getroffenen Widerrufsentscheidung jedoch nicht entgegen. Da § 73 Abs. 2a AsylVfG am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und sich keine Rückwirkung beigemessen hat, konnte die in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG enthaltene Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen beginnen. Auch das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl I S. 721 und 727) enthält in Art. 6 Nr. 7 (bezüglich des AsylVfG) keine Übergangsvorschrift. Da die neu statuierte Rechtsfolge der Pflicht zur Ermessensausübung nach der genannten Vorschrift an ein bestimmtes Verhalten des Bundesamtes anknüpft (Nicht-Erlass eines Verwaltungsaktes nach Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen) kann sich die Vorschrift nicht auf Fälle beziehen, für die die besondere Verhaltens- und Verfahrensweise noch nicht galt und sie folglich von der Behörde nicht beachtet werden konnte (vgl. zuletzt BayVGh vom 18.11.2005, 13a ZB 05.30720; OVG Nordrhein-Westfalen vom 4.4.2006, 9 A 3538/05).

1.2 Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG muss das Bundesamt auch die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne der früher geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG bzw. nunmehr die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es hierbei nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).

1.3 Entscheidend ist sowohl im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als auch im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 3 AsylVfG, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland nachträglich in dem Sinn geändert haben, dass die vorangegangene Schutzgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland ist dabei nach der oben genannten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts zu unterscheiden von dem Fall einer bloßen nachträglichen Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: "Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zu Grunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig landesweit entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlageänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war." Entsprechendes muss auch für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gelten.

2. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung in jeder Hinsicht als rechtmäßig, er verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen der seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zu Grunde zu

legen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG).

Eine entscheidungserhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Irak liegt vor. Der sich aus den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ergebende Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt genau einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorgenannten Entscheidung angesprochen hat. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr. WBRE 410011104; BayVGH, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13a 04.30969). Demnach kommt es im Übrigen auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Nordirak-spezifischen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig war, zumal zum einen die völkerrechtliche Zugehörigkeit der kurdischen Gebiete im Nordirak zum Gesamtirak nicht aufgehoben war und zum andern auch stets die Gefahr von Übergriffen aus dem Zentralirak bestand.

3. Dem Widerruf steht auch nicht § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG oder Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK entgegen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GK fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Konvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Gemäß Satz 2 wird hierbei jedoch unterstellt, dass Satz 1 auf keinen Flüchtling Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Inwieweit damit der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG, vorliegen, völkervertraglich an Bedingungen geknüpft ist, die über § 73 Abs. 1 AsylVfG, hier insbesondere dessen Satz 3, hinausgehen, kann auf sich beruhen, denn sowohl nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG als auch nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK ist Voraussetzung, dass dem Ausländer die Rückkehr in seinen Heimatstaat aus Gründen unzumutbar ist,

die auf früheren Verfolgungen beruhen. Dabei bezieht sich der Schutz im Sinne dieser Bestimmungen allein auf Schutz vor Verfolgung durch den irakischen Staat, nicht aber auf den Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit (BayVGH, Beschluss vom 6.8.2004 - 15 ZB 04.30565). Den Schutz wegen der allgemeinen Verhältnisse im Heimatland gewährleisten die in den §§ 60 Abs. 7, 60 a AufenthG getroffenen Regelungen.

Soweit die Genfer Flüchtlingskonvention in der Auslegung der Klägerseite bzw. des UNHCR als Voraussetzung für eine Widerrufsentscheidung verlangt, dass bei Rückkehr des betreffenden Flüchtlings in den Irak dort nunmehr nicht nur Schutz vor politischer Verfolgung, sondern auch Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit besteht, darüber hinaus eventuell sogar die Existenz eines funktionierenden Rechtsstaates und eine angemessene Infrastruktur, wird hierdurch lediglich ein politisches Ziel angesprochen, nicht jedoch die nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgebliche Rechtslage wiedergegeben (BayVGH, Beschluss vom 22.10.2004 - 15 ZB 04.30656 -, vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 28.6.2006 - 1 B 136.05).

Bezüglich der ausdrücklichen Erwähnung der Genfer Flüchtlingskonvention in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat hierzu das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 8. Februar 2005 (DVBl 2005, 982) ausgeführt: "§ 60 Abs. 1 AufenthG ... ist eine verkürzte Fassung der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A Nr. 2 GFK, wonach Flüchtling im Sinne dieses Abkommens jede Person ist, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; ... Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift nur eine verkürzte Wiedergabe des Art. 1 A Nr. 2 GFK darstellt und daher so auszulegen und anzuwenden ist, dass beide Begriffe übereinstimmen (vgl. Urteile vom 21.1.1992, BVerwGE 89, 296 und vom 18.11.1994, BVerwGE 95, 42). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung festzuhalten".

Anhaltspunkte für eine den Klägerinnen aus früheren Verfolgungen beruhende erneute staatliche Verfolgung bestehen indes nicht, jedenfalls sind sie von den Klägerinnen nicht geltend gemacht worden.

Auch allein die Aufgabe der Existenz im Irak rechtfertigt nicht das Absehen von einer Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.

Die genannte Vorschrift erfasst Fernwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, die abgeschlossen sind und in einer Weise nachwirken, dass sie eine fortdauernde Verfolgungsgefahr auch in der Zukunft ergeben (VG München vom 21.6.2000, Az.: M 31 K 99.51415). Es werden in diesem Zusammenhang aber qualifizierte (vor)verfolgungsbedingte Gründe vorausgesetzt, die eine Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen (Renner, AuslR zu § 73 AsylVfG RdNr. 10), denn durch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG soll den besonderen Belastungen (persönlich) schwer Verfolgter Rechnung getragen werden. Folglich fallen humanitäre sowie aufenthaltsrechtliche Gründe (BayVGH vom 2.7.2002, Az.: 22 ZB 02.30946) und solche des Vertrauensschutzes nicht unter § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG (vgl. auch VG Gießen vom 23.2.2004, AuAS 2004, 70).

4. Hinsichtlich der in den Bescheiden am 28. Juni 2004 getroffenen Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, haben dagegen die Klagen teilweise Erfolg. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen für diese Feststellung insoweit vor, als es um die Absätze 2 und 3 des § 60 AufenthG, insbesondere auch um die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG a.F. nunmehr § 60 Abs. 5 AufenthG, geht. Im Übrigen ist die Feststellung nicht gerechtfertigt.

4.1 Hinsichtlich des insoweit seitens der Beklagten festgestellten Fehlens eines Abschiebungsschutzes ist zu beachten, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und der Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 am 1. Januar 2005 das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz abgelöst hat. Da seit dem 10. Oktober 2006, dem Zeitpunkt des Ablaufens der Umsetzungsfrist, die formellen Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über die Inhalte des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, sind Regelungen dieser Richtlinie, die unbedingt ausgestattet sind, sich inhaltlich als hinreichend bestimmt erweisen und subjektiv-öffentliche Rechte einräumen oder jedenfalls darauf abzielen, rechtliche Interessen Einzelner zu schützen, bei der Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs auf Gewährung von Abschiebungsschutz ebenfalls zu berücksichtigen.

4.2 Anhaltspunkte dafür, dass die Feststellung des Fehlens von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 5 AufenthG, nicht gerechtfertigt ist, bestehen nicht. Nach

dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Klägerinnen haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der mittlerweile eingetretenen grundlegenden Veränderungen der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK nicht zu erwarten.

4.3 Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen dagegen die Voraussetzungen hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG - nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG - vor, wobei sich dies allein auf den Satz 1 der genannten Bestimmung bezieht. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Angesichts der derzeitigen persönlichen Situation der Klägerinnen und der sich nach den vorliegenden Auskünften ergebenden Situation im Irak, muss davon ausgegangen werden, dass bezüglich der Klägerinnen für den Fall einer jetzigen Rückkehr in den Irak Abschiebungshindernisse bestehen. Wie sich aus den glaubhaften Darlegungen der Klägerinnen wie auch aus den beigezogenen Ausländerakte ergibt, lebte die Klägerin zu 1) mit ihrer Tochter, der Klägerin zu 2), nicht nur seit ... getrennt von ihrem ehemaligen Ehemann, sondern musste auch vor dieser Trennung wiederholt und länger mit ihrer Tochter Schutz in Frauenhäusern in Anspruch nehmen. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1) wurde sie auch nach Rückkehr des ehemaligen Ehemanns in den Irak von diesem verstoßen. Die Klägerin zu 1) sowie die Klägerin zu 2) stehen demzufolge vor einer Situation dergestalt, dass sie bei einer jetzigen Rückkehr in den Irak allein für ihren Lebensunterhalt zu sorgen hätten. Bereits unter Berücksichtigung dieser Tatsache kann unter Zugrundelegung der tatsächlichen Lage im Irak, wie sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften ergibt, davon ausgegangen werden, dass den Klägerinnen Gefahren im Sinn des § 53 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen. Die Klägerinnen würden wegen der instabilen Lage sowohl hinsichtlich der Sicherheit als auch der Versorgung mit Unterkunft, Lebensmitteln und medizinischen Leistungen einer hohen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein. Wie sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften insgesamt ergibt, ist die Lage im Irak, insbesondere auch in und um die Stadt Mosul, aus der die Klägerinnen stammen, höchst instabil. Dies betrifft nicht nur die Auseinandersetzungen zwischen den verfeindeten ethnischen und religiösen Gruppen, sondern auch insbesondere die Versorgung mit den Gütern des täglichen Bedarfs und die medizinische Versorgung. Die Klägerin zu 1) hätte mit ihrer Tochter, der Klägerin zu 2), keine Möglichkeit einer Existenzgründung. Dies belegt auch die zum Verfahren beigezogene Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 22. Dezember 2006.

Auch im Hinblick auf die nach wie vor im Irak weilende Familie der Klägerin zu 1) ergibt sich keine andere Beurteilung insoweit. Die Klägerin hat nachvollziehbar und gleich bleibend für das Gericht von ihren Befürchtungen gesprochen, wegen der ehrenrührigen Verstoßung durch ihren ehemaligen Ehemann in den Irak zurückgebracht und dort möglicherweise getötet zu werden, um die Familienehre wieder herzustellen. Dass diese Befürchtungen durchaus einen realistischen Hintergrund haben, wird durch das vom Bevollmächtigten der Klägerin vorgelegte Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien klar bestätigt, das sich zur Gefährdung irakischer Frauen äußert, die sich bezüglich der Eheschließung und Lebensführung nicht dem Willen und den Moralvorstellungen ihrer Familie beugen.

Zwar kann nach den zum Verfahren eingeholten Stellungnahmen des Deutschen Orient-Institutes vom 14. Juni 2005 und vom 30. Januar 2006 nicht davon ausgegangen werden, dass der Klägerin zu 1) wegen der Verstoßung nach den dargelegten Umständen ein Ehrenmord droht. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1) zu dem bisherigen Verhalten ihrer Familie und den in den o.g. Gutachten dargelegten Folgen einer Verstoßung, nämlich, dass der Frau nicht nur ein nicht ausräumbarer gesellschaftlicher Makel anhaftet, sondern die Klägerin auch eine "soziale Gefahr" darstellt, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Klägerinnen bei einer Rückkehr in den Irak nicht unter dem Schutz und mit der Unterstützung ihrer Familie leben können. Aus den genannten, zum Verfahren eingeholten Gutachten des Deutschen Orient-Institutes muss damit aber - im Ergebnis nicht minder dramatisch - davon ausgegangen werden, dass ein Überleben der Klägerin zu 1) mit ihrer Tochter, der Klägerin zu 2), im Irak als unverheiratete Frau nicht möglich ist. Auch die Stellungnahme des Deutschen Orient-Institutes vom 30. Januar 2006 kommt klar und unmissverständlich für den konkreten Fall zum Schluss, dass man die Klägerin zu 1) mit ihrer Tochter, der Klägerin zu 2), nicht in den Irak zurückschicken kann, da sie dort in gesellschaftlich-sozialer Weise kein Bein mehr auf den Boden bekommen würden.

Auch der Umstand des zuletzt bei der Konferenz der Innenminister- und Senatoren am 16. November 2006 in Nürnberg verlängerten Abschiebestopps für Flüchtlinge aus dem Irak lassen hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, keine andere Entscheidung zu. Es handelt sich im vorliegenden Fall insoweit nicht um allgemeine Gefahren im Zielstaat, sondern um eine individuelle spezielle Gefahrenlage für die Klägerinnen auf Grund der Verstoßung durch den Ehemann der Klägerin zu 1), die notwendigerweise ein Abschiebungshindernis begründen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1, 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.